

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an: egba@bj.admin.ch

Bern, 29. Juni 2017 - SSC

## **Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland**

Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit im Rahmen der laufenden Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

### **1. Vorbemerkung**

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2015 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 45 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 16 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliers und Hotels in der Schweiz ein.

### **2. Allgemeine Anmerkungen zur Vernehmlassungsvorlage**

Durch die schwierige Ertragslage ist die Hotellerie seit langem auch auf ausländische Investitionen angewiesen. Wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft werden können, springen Investoren aus dem Ausland in die Bresche. Nach einer Auswertung der HES-SO waren 2014 in der 5-Sterne Hotellerie 46 Prozent der Hotels in ausländischem Besitz. Oftmals tätigen Investoren aus dem Ausland grosse Investitionen, was auch zu einer Produktivitäts- und Qualitätssteigerung führt. Nicht zuletzt können viele für die Schweiz identitätsstiftende Hotels nur aufgrund dieser ausländischen Investitionen betrieben werden.

Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass diese Investitionen Arbeitsplätze schaffen und Wertschöpfung generieren, welche zu zusätzlichen Steuereinnahmen für Bund, Kanton und Gemeinden führen.

Und diese nicht nur in der Hotellerie selber, sondern auch im Baugewerbe und bei der Zulieferindustrie. Aufgrund der Standortgebundenheit des Objektes ist diese Investition nachhaltig und kann die Unternehmung – im Gegensatz zu anderen Branchen – später nicht ins Ausland transferiert werden. Vielmehr leisten sie auch einen wesentlichen Anteil an die Attraktivitätssteigerung einer Destination oder Region.

hotelleriesuisse lehnt die aktuelle Vorlage zur Revision des BewG deshalb dezidiert ab. Sie führt für die Branche zu einer massiven Verschlechterung der Rahmenbedingungen und zu zunehmender Bürokratie, welche ausländische Investoren abschreckt.

Der Ständerat hat 2014 entsprechende Motionen von Nationalrätin Jacqueline Badran abgelehnt und sich dabei gegen eine Verschärfung der Lex Koller ausgesprochen. Es ist unverständlich, dass der Bundesrat nun ebendiese Verschärfungen zur Diskussion stellt. Für die Hotellerie führt dies zu einer Rechtsunsicherheit, die potenzielle Investoren abschreckt.

### **3. Anmerkung zu einzelnen Artikeln der Vorlage**

Gerne führen wir unsere konkreten Anmerkungen aus:

#### Art. 2 Abs. 2 Ziff. a in Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 1d Diskussion über eine Erweiterung der Bewilligungspflicht

hotelleriesuisse lehnt den Vorschlag ab, dass Betriebsstätten wieder unter die Bewilligungspflicht fallen sollen. Die Hotellerie ist stark auf ausländische Investitionen angewiesen.

Auch wenn mit Art. 9 Abs. 1d eine Ausnahmegewilligung für Betriebsstätten in Tourismus und tourismusnahen Bereichen vorgeschlagen wird, so führt dies dennoch zu zusätzlicher Bürokratie und zusätzlichen Hürden für ausländische Investoren. hotelleriesuisse lehnt diesen Vorschlag für eine Gesetzesänderung deshalb dezidiert ab.

#### Zusammenspiel des BewG mit dem Zweitwohnungsgesetz

Die vorliegende Revision berücksichtigt das Zusammenspiel des BewG mit dem Zweitwohnungsgesetz nicht. Dieses ermöglicht nämlich unter bestimmten Voraussetzungen die Umnutzung von unrentablen Hotelbetrieben und die Querfinanzierung durch Zweitwohnungen. Sowohl Art. 2 Abs. 3 und Art. 6a Abs. 2 «Erwerb von durch Wohnanteilverordnungen vorgeschriebene Wohnungen» als auch Art. 4 Abs. 2 «Umnutzung eines Grundstücks» schränken die Möglichkeiten des Zweitwohnungsgesetzes für Betriebsstätten im Besitz von Personen im Ausland ein. Der Verband lehnt deshalb beide Anpassungen ab. Diese Absätze sind unverändert beizubehalten.

Sollte sich der Bundesrat dafür entscheiden, dem Parlament tatsächlich eine Gesetzesänderung zu beantragen, so ist Art. 2 dahingehend zu ergänzen, dass *der Erwerb von strukturierten Beherbergungsbetrieben, wie im Zweitwohnungsgesetz vorgesehen*, ausdrücklich bewilligungsfrei möglich ist.

#### Art. 2 Abs. 2b Erwerb von Hauptwohnungen

Der Erwerb von Hauptwohnungen ist nicht wieder dem BewG zu unterstellen. Dies führt zu einer weiteren Hürde für potenzielle Investoren und vermindert im allgemeinen die Standortattraktivität unseres Landes. Auch für die Verwaltung schafft sie unnötig zusätzlichen administrativen Aufwand.

#### Art. 6 Abs. 2 Ausdehnung des Begriffs beherrschende Stellung einer Person im Ausland

hotelleriesuisse lehnt die unnötige Ausweitung des Begriffs «beherrschende Stellung» einer Person im Ausland ab. Diese Regelung ist unverändert beizubehalten.

#### 4. Zusammenfassung

hotelleriesuisse lehnt die Änderungen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland ab, ebenso wie die zur Diskussion gestellten Anpassungen des Gesetzes. Der Erwerb von Betriebsstätten ist nicht wieder einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Zudem darf das Gesetz die Möglichkeiten des Zweitwohnungsgesetzes für Personen im Ausland nicht einschränken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**hotelleriesuisse**



Thomas Allemann  
Leiter Mitglieder und htr hotel revue  
Mitglied der Geschäftsleitung



Christophe Hans  
Leiter Wirtschaftspolitik